

eingegangen
27.9.2022 PH



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

6612100005

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/100/11192/2022-2
Mag. Robert [REDACTED]

Wien, 23.9.2022

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. Huber über die Beschwerde des Mag. Robert [REDACTED] gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratische Bezirksämter - COIG, vom 5.8.2022, Zl. MBA/210000013064/2021, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG),

zu Recht:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG **eingestellt**.
- II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Verwaltungsgericht Wien belangte Behörde unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang

1. Die LPD Wien legte am 7.2.2021 eine Anzeige gegen den Beschwerdeführer, weil er am 24.1.2021 beim Betreten eines öffentlichen Ortes den Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen würden, nicht eingehalten habe. Die Tatbeschreibung in der Anzeige lautet:

„Nichteinhalten des Mindestabstands beim Betreten öffentlicher Orte gegenüber Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen gem. 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung-3.COVID-19-NotMV §2 Zi. 1

Die Angezeigte Person machte gemeinsam mit den anderen angezeigten Personen, in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 2, am Platz der Menschenrechte, ein Gruppenfoto, wobei der Mindestabstand nicht eingehalten wurde und die Personen keine Masken trugen.

Anzumerken ist, dass ML den Tatbestand nicht wahrgenommen hatte, sondern die Anzeige lediglich im Rahmen seiner Tätigkeit beim D/500 verschriftlichte.“

2. Die belangte Behörde erließ in der Folge wegen einer Übertretung nach § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020, iVm § 2 Abs. 1 2. Fall COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 idF BGBl. II Nr. 17/2021, eine Strafverfügung mit der über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von EUR 100,00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Stunden) verhängt wurde. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Einspruch und brachte vor, dass er am 24.1.2022 am angegebenen Tatort gewesen sei, jedoch den Mindestabstand eingehalten habe. Es werde auch keine Person genannt, gegenüber der er den Mindestabstand nicht eingehalten hätte.

3. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vom 5.8.2022 zur GZ: MBA/210000013064/2021, zugestellt am 9.8.2022, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit: 24.01.2021, 14:15 Uhr
Ort: 1070 Wien, Mariahilfer Straße 2 (Platz der Menschenrechte)

Sie haben am 24.01.2021 um 14:15 Uhr in 1070 Wien, den Platz der Menschenrechte auf Höhe der Mariahilfer Straße 2, und damit einen öffentlichen Ort im Freien betreten und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, den Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten, obwohl aufgrund der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, idF BGBl. II Nr. 17/2021, in der Zeit vom 15.01.2021 bis 24.01.2021 beim Betreten öffentlicher Orte im Freien

gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. §§ 8 Abs. 2 Z. 2, 4 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, i.V.m. § 2 Abs. 1 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 idF. BGBl. II Nr. 17/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 85,00	2 Stunden		§ 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmegesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher

€ 95,00"

Begründend führte die belangte Behörde dazu unter anderem aus, dass eine konkrete Angabe jener Personen, denen gegenüber der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten worden ist, gesetzlich nicht vorgesehen und damit für die Entscheidungsfindung im Verwaltungsstrafverfahren unerheblich sei.

4. In seiner gegen dieses Straferkenntnis fristgerecht erhobenen Beschwerde bringt der Beschwerdeführer erneut vor, dass er zwar am 24.1.2022 am angegebenen Tatort gewesen sei, jedoch den Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten habe.

5. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte dem Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde sowie den Akt des Verwaltungsverfahrens vor, wobei sie auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und für den Fall einer Durchführung auf eine Teilnahme daran verzichtete.

II. Sachverhalt

Für das Verwaltungsgericht Wien steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer befand sich am 24.1.2021 um 14:15 Uhr am Platz der Menschenrechte (1070 Wien, Mariahilfer Straße 2). Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer an diesem Ort und zu dieser Zeit den damals vorgeschriebenen Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, nicht eingehalten hätte.

III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und Würdigung des Beschwerdevorbringens.

In Übereinstimmung mit der im Akt befindlichen Anzeige bestätigte der Beschwerdeführer, dass er sich am 24.1.2021 um 14:15 Uhr am Platz der Menschenrechte (1070 Wien, Mariahilfer Straße 2) befand.

Demgegenüber lässt sich dem gesamten Akteninhalt, insbesondere der Anzeige vom 7.2.2021 der LDP Wien, nicht entnehmen, zu welchen konkreten Personen der Beschwerdeführer den Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten hätte. Der Meldungsleger, welcher die Anzeige vom 7.2.2021 verfasste, hielt zudem ausdrücklich fest, dass er keine eigenen Wahrnehmungen zu dem Vorfall hatte. Unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer den Mindestabstand zu anderen Personen am 24.1.2021 nicht eingehalten hat, ist es nicht mehr möglich, zu verifizieren, ob es sich dabei tatsächlich um haushaltsfremde Personen gehandelt hat.

IV. Rechtsgrundlagen

§ 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 598/2020 idF BGBl. II Nr. 17/2021, lautete:

„Öffentliche Orte

§ 2. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den

Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.“

V. Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, sofern er nicht auf Einstellung lautet, unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Z 1) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2), zu enthalten. Der Spruch eines Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt – also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen einer bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden (VwGH 13.2.2020, Ra 2019/17/0116).

Hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat wird in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens vorausgesetzt (VwGH 20.11.2018, Ra 2017/02/0242). Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies nicht durch eine entsprechende Bescheidbegründung ersetzt werden (VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201). Auch die Kenntnis des Beschuldigten von den relevanten Gegebenheiten oder der Umstand, dass seine Kenntnis von der Behörde vorausgesetzt werden kann, ändern nichts an der Notwendigkeit einer vollständigen Tatanlastung (vgl. VwGH 15.6.1984, 84/02/0126).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungshandlungen iSd § 32 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG ist insofern auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen; die (korrekte) rechtliche Qualifikation der Tat ist hingegen nicht erforderlich. Anders formuliert, muss die Verfolgungshandlung (auch) alle der späteren Bestrafung

zugrundeliegenden Sachverhaltselemente umfassen (vgl. ua. VwGH 31.8.2016, 2013/17/0811; 5.12.2017, Ra 2017/02/0186; 20.11.2018, Ra 2017/02/0242; 4.3.2020, Ra 2020/02/0013).

Maßgebliche Gesichtspunkte bei der Konkretisierung der Tat und der Frage, ob eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt wurde, sind die Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und die Vermeidung der Gefahr einer Doppelbestrafung (VwGH 7.8.2019, Ra 2019/06/0121; 26.2.2020, Ra 2019/05/0305). Dem Beschuldigten muss die Tat – im Spruch des Straferkenntnisses – in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen werden, dass er im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen; zudem muss der Spruch geeignet sein, die beschuldigte Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 27.6.2019, Ra 2019/15/0054; 29.10.2019, Ra 2019/09/0146). Vor diesem Hintergrund haben Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich hierbei am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 20.11.2018, Ra 2017/02/0242).

2. Vor diesem Hintergrund entspricht die gegen den Beschwerdeführer erhobene Tatanlastung einer Übertretung des § 2 Abs. 1 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nicht den Anforderungen des § 44a VStG. Jene haushaltsfremden Personen, zu welchen der Beschwerdeführer den geforderten Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten haben soll, wurden in keiner Art und Weise näher bezeichnet. Dies wäre aber sowohl zur Wahrung der Verteidigungsrechte als auch zur Vermeidung einer Doppelbestrafung erforderlich gewesen, kann doch andernfalls z.B. nicht beurteilt werden, ob ein anderer (gleichlautender) Vorwurf schon vom gegenständlichen Verfahren abgedeckt ist.

Im Verfahren war es nicht mehr möglich, jene Personen, zu welchen der Beschwerdeführer den vorgeschriebenen Mindestabstand von einem Meter am 24.1.2021 nicht eingehalten haben soll, zu eruieren. Daher ist das Verfahren

gegen den Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 erster Fall VStG einzustellen.

3. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

4. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Die Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig, weil es sich um eine Verwaltungsübertretung handelt, für die eine Geldstrafe von weniger als EUR 750,- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und lediglich eine Geldstrafe von EUR 85,- verhängt wurde.

Im Übrigen ist die Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen des § 44a VStG ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde und jeder revisionslegitimierten Formalpartei steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Für den Beschwerdeführer besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerdefrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Huber

Ergeht an:

-) Mag. Robert [REDACTED]
-) Magistrat der Stadt Wien, Magistratische Bezirksämter - COIG, 1020 Wien, Meiereistraße 7 (Ernst Happel Stadion/Sektor B)
-) Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>